

Mandatsvertrag

[für Stadtvertretungen gem. Art. 12 Beteiligungsreglement]

zwischen

Stadt Luzern, vertreten durch xxx, Hirschengraben 17, 6002 Luzern,

Auftraggeberin

und

xy,

Beauftragte/Beauftragter

betreffend

Verwaltungsratsmandat xy AG, xxx

Präambel

Die Auftraggeberin ist Aktionärin der xy AG mit Sitz in xxx (nachstehend «Gesellschaft») genannt und hält zurzeit xxx % des Aktienkapitals. Der/Die Beauftragte hat sich als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Auftraggeberin mandatiert den Beauftragten/die Beauftragte im Sinne von Art. 14 des Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern. Der/Die Beauftragte erklärt, die Vorakten umfassend zu kennen.

Vertragsbestimmungen

Die Parteien vereinbaren, was folgt:

1. Der/Die Beauftragte erklärt sich bereit, das Mandat als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft anzunehmen.
2. Er/Sie nimmt die Interessen der Gesellschaft mit der gleichen Sorgfalt wahr, die er/sie bei einer eigenen Gesellschaft anwenden würde. Er/Sie ist bei der Ausübung des Mandates an das geltende Recht und die Statuten der Gesellschaft gebunden.
3. Die Auftraggeberin hat in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der Gesellschaft ihre Absichten in Bezug auf die Gesellschaft in einer Eignerstrategie festgehalten. Der/Die Beauftragte hat von der Eignerstrategie Kenntnis genommen und handelt entsprechend. Die Eignerstrategie gilt als Weisung und ist verbindlich. Art. 716a OR bleibt vorbehalten.
4. Der/Die Beauftragte ist verpflichtet, bei der Ausübung seines/ihres Stimmrechtes die öffentlichen Interessen der Stadt zu wahren. Diese öffentlichen Interessen sind konkretisiert in Reglementen sowie Beschlüssen von Volk, Grosse Stadtrat und Stadtrat. Darüber hinaus beansprucht die Stadt kein Weisungsrecht. Führt die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses zu einem Interessenkonflikt, bei dem kein Ermessensspielraum besteht, gehen die Interessen der Gesellschaft vor.
5. Der/Die Beauftragte handelt eigenverantwortlich und im Rahmen der Eignerstrategie und allfälliger zusätzlicher Weisungen nach eigenem Ermessen. Falls er/sie es als sinnvoll erachtet,

kann er/sie im Ausnahmefall bei Geschäften von besonderer strategischer oder politischer Bedeutung vorgängig eine Weisung des Stadtrates einholen.

6. Der/Die Beauftragte ist gegenüber dem Stadtrat als Gremium auskunftspflichtig. Er/Sie orientiert den Stadtrat spätestens unmittelbar nach Beschlussfassung über Unternehmensentscheide von besonderer wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung.
7. Der/Die Beauftragte hat das Honorar als Mitglied des Verwaltungsrates an die Stadtkasse abzuliefern. Bezüglich Entschädigung und Arbeitszeit gelten die Bestimmungen von Art. 4 des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern / Art. 65a der Personalverordnung der Stadt Luzern [nicht Zutreffendes streichen]. [nur anwendbar für Stadträte bzw. Mitarbeitende der Verwaltung]
8. Die Auftraggeberin verzichtet aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit der Stadt ausdrücklich darauf, gegenüber dem/der Beauftragten Verantwortlichkeitsklagen bezüglich seiner/ihrer Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates zu erheben (soweit im Rahmen von Art. 100 OR möglich). Ausgenommen sind Verantwortlichkeitsansprüche aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung. Im Weiteren verpflichtet sich die Auftraggeberin, dem/der Beauftragten im Rahmen der Generalversammlung der Gesellschaft jeweils für seine/ihre Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates Entlastung zu erteilen. [nur anwendbar für Stadträte bzw. Mitarbeitende der Verwaltung].
9. Besondere Arbeitsleistungen des/der Beauftragten für die Gesellschaft gegen Entschädigung sind ausgeschlossen.
10. Dieser Vertrag gilt bis zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat, für Haftungsfragen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen.
11. Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR.
12. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
13. Der Mandatsvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und tritt mit rechtsgültiger Unterschrift durch die Vertragsparteien in Kraft.

Luzern, den

Luzern, den

Die Auftraggeberin

Der/Die Beauftragte

.....
xxx, Stadtpräsident

.....

.....
xxx, Stadtschreiber